

Frauke Ley

Leiterin des Büros des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld

Niederwall 25
33602 Bielefeld
Tel.: (0521) 51-2076
Email: Frauke.Ley@Bielefeld.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Kommunalpolitik
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

nur per email: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3234

A11, A07

Bielefeld, den 19.11.2015

A11 – 11.12.2015 – Komm. BürokratieabbauG**Gesetz zum Bürokratieabbau in den Kommunen – „Kommunales Bürokratieabbaugesetz“
Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU,
Drucksache 16/8649**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dahm,

Ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Das geplante Gesetz soll Gemeinden, Kreise und Zweckverbände ermächtigen, Befreiungen von landesrechtlichen Standards zu beantragen, um neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen. Die übergeordnete Zielsetzung des Gesetzes - Bürokratieabbau und nachhaltige Entlastung der Kommunen - wird begrüßt.

Angesichts der im CDU-Antrag zitierten Erfahrungen mit dem Standardbefreiungsgesetz aus dem Jahr 2006, der bereits von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW mit Schreiben vom 16.06.2015 vorgetragenen Bedenken und der nachfolgenden Einschätzungen rate ich davon ab, dem Vorschlag der CDU-Fraktion zu folgen.

1. Schon jetzt haben Kommunen in NRW hinreichend Gelegenheit, im Gesetzesvollzug erkannte Verbesserungsbedarfe im Landesrecht über die kommunalen Spitzenverbände oder die Landtagsabgeordneten an die Landesregierung oder die Landesverwaltung heranzutragen. Diese Möglichkeiten sind bewusst nicht gesetzlich geregelt, da es keine Bringschuld der Kommunen ist, Kostenfolgen von Gesetzen zu ermitteln und Alternativen aufzuzeigen.
2. Standardsetzungen, Standardsenkungen oder neue Formen der Aufgabenerledigungen sind zentrale Gesichtspunkte, die vom Gesetzgeber bei der Rechtssetzung zu beachten sind. Gute Gesetzgebung setzt voraus, dass der Gesetzgeber bzw. der Ordnungsgeber gebotene und/oder gewünschte Standards definiert, die landesweit umzusetzen sind. Daher setzt der Gesetzesentwurf zeitlich zu spät an, um das Expertenwissen aus den Kommunen zu aktivieren.
3. Landesrechtliche Standards sind in der Regel so ausgelegt, dass sie der Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe dienen. Wenn im Einzelfall ein überzogener Standard gesetzt wurde, ist es ureigene Aufgabe des Landes, den Standard landesweit anzupassen. Es ist nicht sachgerecht, den Kommunen (s. § 2 des Entwurfs Bürokratieabbaugesetz) eine Darlegungspflicht aufzuerlegen, wie der Gesetzeszweck auf andere Weise als durch Erfüllung der vorgegebenen Standards erreicht werden kann.
4. Zielführender erscheint es daher, den Weg zu verfolgen, den die das Land NRW mit der Implementierung des Clearingverfahrens in einer Clearingstelle eingeschlagen hat. Ein solches Clearingverfahren sollte – analog zum Verfahren des Nationalen Normenkontrollrates – auf Landesebene zur Ermittlung von Vollzugsaufwänden und dadurch verursachte kommunale Belastungen installiert werden. Angeregt wird daher, einen Normenkontrollrat auf Landesebene zu schaffen.
5. Ein Normenkontrollrat auf Landesebene wäre keine Konkurrenz zu den kommunalen Spitzenverbänden, sondern eine sinnvolle Ergänzung der besonderen Fachlichkeit, die die kommunalen Spitzenverbände in Gesetzgebungsverfahren einbringen. Wie die Überlegungen zur Einführung eines Normenkontrollrates auf Länderebene in Sachsen oder auch des Normenkontrollrates im Jahresbericht 2015¹ belegen, gibt es allgemein anerkannten Verbesserungsbedarf für einen nachhaltigen und systematischen Einbezug von Vollzugswissen in die Rechtssetzungsprozesse.

¹ Siehe Jahresbericht 2015 des Nationalen Normenkontrollrates, S. 46ff

6. Dieser Normenkontrollrat auf Landesebene sollte sich nicht nur auf Belastungen durch Landesgesetze beschränken, die in landesrechtlicher Zuständigkeit erlassen werden. Er sollte auch landesrechtliche Regelungen prüfen, die der Umsetzung von Bundes- und EU-Recht dienen. Viele, wenn nicht sogar die überwiegenden Bürokratielasten haben ihren Ursprung in bundes- oder europarechtlichen Regelungen - hier könnte die Landesregierung über die zuständigen Gremien für mehr Kostentransparenz und Kostenbewusstsein hinsichtlich der kommunalen Vollzugsaufwände sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frauke Ley